

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gregor Hoffmann (CDU)

vom 08. Oktober 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2009) und **Antwort**

Wildtiere im Zirkus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Zirkusse gastierten in den letzten 5 Jahren in Berlin und wie viele davon führten Wildtiere mit sich (bitte nach Jahresscheiben aufgliedern)?

Zu 1.: In den letzten 5 Jahren registrierten die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter (VetLeb) insgesamt 211 Zirkusgastspiele, wobei in 102 Fällen Wildtiere mitgeführt wurden.

Angaben zur Anzahl der Zirkusse, auf die sich diese Gastspiele verteilen, sind nicht möglich, da die VetLeb jeweils nur die Anzahl der Zirkusgastspiele in ihrem Bezirk mitteilen konnten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Zirkusse im genannten Zeitraum in mehreren Bezirken gastierten, somit in der Gesamtzahl der Gastspiele mehrfach erfasst sind. Da einige Bezirke keine Jahresdaten zur Verfügung stellen konnten, ist eine Differenzierung nach „Jahresscheiben“ (Jahren) ebenfalls nicht möglich.

2. Wie viele und welche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bzw. gegen die „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ wurden in dieser Zeit registriert und auf welche Tierarten bezogen sie sich?

Zu 2.: In diesem Zeitraum wurden von den VetLeb etwa 144 Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bzw. die Zirkusleitlinien bei unten genannten Tierarten festgestellt.

Folgende Verstöße traten auf:

- fehlende oder unvollständige Equidenpässe (Equiden)
- Unterschreitung der Mindestflächen des Auslaufs und oder der Haltungseinrichtungen (Raubkatzen, Kameliden, Bären)
- zu geringe Raumtemperatur im Winter (Elefanten, Nashörner, Giraffen, Schlangen)
- fehlendes Beschäftigungsmaterial (Elefanten, Nashörner, Giraffen)
- unzureichende Auslaufmöglichkeit (Pferde, Rinder)

- mangelhafte Hufpflege (Pferde, Zebras)
- mangelhafte Zahnpflege (Pferde)
- fehlendes Zusatzfutter (keine Angaben zur Tierart)
- kein ständiger Trinkwasserzugang (Pferde, Ziegen)
- kein Futtermittelvorrat (keine Angaben zur Tierart)
- Schäden am Transportwagen (Pferde)
- Anbindehaltung (Kleinpferde)
- Einzeltierhaltung (Affe)
- mangelhafte Beleuchtung (keine Angaben zur Tierart)

3. Konnten die Zirkusbetriebe die ihnen dafür ausgesprochenen Auflagen erfüllen? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Ein nicht unerheblicher Teil der angeordneten Auflagen wurden von den Zirkusbetrieben erfüllt. Das betraf z.B. die Vervollständigung der Equidenpässe, die Erweiterung der Auslaufflächen in 2/3 der beanstandeten Fälle, die Verbesserung der Wasserversorgung, die Durchführung der Hufpflege oder die Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial. Die Abstellung von Mängeln konnte in einigen Fällen u.a. wegen fehlenden Materials zur Erweiterung der Ausläufe oder notwendiger, längerfristiger Vorbereitungen für Reparaturen nicht vor dem Wechsel des Standortes überprüft werden.

4. Welche Auffassung vertritt der Senat hinsichtlich der Frage, ob Zirkusbetriebe überhaupt in der Lage sind, Wildtiere gemäß den Leitlinien weitestgehend artgerecht halten zu können?

5. Gibt es nach Auffassung des Senates Wildtierarten, die aufgrund bestimmter Gegebenheiten (schneller Ortswechsel, Käfighaltung, Dressur usw.) sich für eine Haltung in einem Zirkusbetrieb überhaupt nicht eignen?

Zu 4. und 5.: Die Erfahrungen zeigen, dass viele Zirkusbetriebe leider nicht in der Lage oder Willens sind, die rein theoretisch zumindest für verschiedene Wildtierarten durchaus umsetzbaren Mindestanforderungen der Zirkusleitlinien zu erfüllen. In solchen Fällen ergreifen die zu-

ständigen VetLeb die erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

Daneben gibt es nach Auffassung des Senats aber Wildtierarten, die in Zirkussen aufgrund des nicht ortsgebundenen Betriebs nicht art- und damit tierschutzgerecht gehalten werden können. Dazu zählen insbesondere Affen, Elefanten, Giraffen, Nashörner, Raubkatzen, Delfine, Seelöwen und Flusspferde.

6. Wie steht der Senat zu einem Verbot von Wildtieren in Zirkussen und welche Tierarten soll seiner Meinung nach dieses Verbot umfassen?

Zu 6.: Der Senat befürwortet ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten in Zirkussen. Das Verbot sollte sich insbesondere auf Affen, Elefanten, Giraffen, Nashörner, Raubkatzen, Delfine, Seelöwen und Flusspferde erstrecken. Deshalb hat Berlin bereits 2003 einer entsprechenden Bundesratsentschließung zugestimmt, mit der die Bundesregierung u. a. aufgefordert wurde, ein solches Verbot zu normieren (Bundesratsbeschlusses Drs. 595/03).

7. Welche rechtlichen Bedenken gibt es gegen ein Verbot von Wildtieren in Zirkussen?

8. Wenn der Senat zu einem Verbot steht, mit welchen Maßnahmen will er dieses für Berlin in welchen Schritten umsetzen?

Zu 7. und 8.: Der Tierschutz unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund den Tierschutz vom Grundsatz her bereits rechtlich geregelt hat, kann das Land Berlin ein derartiges tierschutzrechtliches Verbot nicht normieren.

Die Bundesregierung hat den oben erwähnten Beschluss hinsichtlich eines grundsätzlichen Verbotes für das Halten von Tieren bestimmter wildlebender Arten mit der Begründung eines möglicherweise unzulässigen Eingriffs in die Berufsfreiheit und der unzulässigen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit bisher nicht aufgegriffen. Die Bedenken der Bundesregierung beruhten u. a. darauf, dass die EU gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des dortigen nationalen Verbots eingeleitet hatte, das aber mittlerweile eingestellt wurde. Der Senat wird sich weiter für die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses durch die Bundesregierung einsetzen.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen hat die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz die Berliner Bezirke bereits vor einigen Jahren aufgefordert, Genehmigungen zur Nutzung öffentlicher Flächen nur nach enger Abstimmung der dafür zuständigen Behörden mit den VetLeb zu erteilen.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz hat sich Ende 2008 in dieser Angelegenheit auch an den Liegenschaftsfonds Berlin gewandt, dem die Verwaltung des öffentlichen Immobilienbestandes Berlins obliegt. Dieser steht der Forderung, öffentliche Plätze nur noch an Zirkusse zu vergeben, die keine Wildtiere mitführen, bislang aufgrund des entgegenste-

hende Bundesrechts, das das Mitführen grundsätzlich erlaubt, ablehnend gegenüber. Der Liegenschaftsfonds hat jedoch in seine Mietverträge für Zirkusbetreiber die Geschäftsbedingung aufgenommen, dass „... die Vorschriften des Tierschutzes ... jederzeit und lückenlos einzuhalten“ sind.

Berlin, den 25. November 2009

In Vertretung

Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezemb. 2009)